

STATUT

Stand Oktober 2025

PRÄAMBEL

In allen Gesellschaften bildet Musik eine Grundsäule des kulturellen Lebens. Am Anfang des kreativen Entstehungsprozesses jeder Musik stehen die Menschen, die diese Kunst erschaffen; sie prägen durch ihre Werke die Kultur und Identität ihres gesellschaftlichen Umfelds und wirken mit ihrem schöpferischen Tun noch weit darüber hinaus.

Um diese Kreativleistung zu würdigen, verleiht die GEMA seit 2009 den Deutschen Musikautor*innenpreis. Damit sollen Mitglieder der GEMA für ihre Kompositionen und Textdichtungen ausgezeichnet und geehrt werden.

Der Deutsche Musikautor*innenpreis bildet einen wichtigen Bestandteil des kulturellen Engagements der GEMA und soll das Verständnis für den schöpferischen Schaffensprozess und dessen kulturelle Bedeutung in der öffentlichen Wahrnehmung fördern. Er ist Ausdruck der kollegialen Wertschätzung und Solidarität der in der GEMA zusammengeschlossenen Musikautor*innen.

§ 1 JURY

Die Jury wird jährlich neu von der Akademie Deutscher Musikautor*innen aus den Vorschlägen des Aufsichtsrates der GEMA gewählt. Sie besteht aus fünf bis sieben Komponist*innen und Textdichter*innen. Eine Wahl in die Jury ist bis zu drei Mal möglich. Allerdings ist die Wiederwahl im direkt aufeinanderfolgenden Juryzyklus nicht möglich. Die Akademie verfolgt engagiert das Ziel, den Anteil von Frauen in der Jury zu stärken. Stehen von der Akademie gewählte Mitglieder nicht in der vorgegebenen Zahl für die Mitwirkung in der Jury zur Verfügung, wählt der Kulturausschuss des GEMA Aufsichtsrats Mitglieder in entsprechender Zahl nach.

Die Jury bestimmt, wer einen Preis erhält und begründet ihre Entscheidungen. Eine Ausnahme bildet die Kategorie „Lebenswerk“. Hier bringt der GEMA Aufsichtsrat Vorschläge ein, aus der die Jury eine Persönlichkeit auswählt.

Die Jury wählt eine Sprecher*in, der die Entscheidungen der Jury nach außen vertritt. Die Jury kann aus ihrem Kreis Fachjurys bilden, die auf bestimmte musikalische Genres spezialisiert sind. Eine Fachjury besteht aus einer Sprecher*in sowie zwei weiteren Jury-Mitgliedern. Jede Fachjury kann bis zu drei Personen für eine Preiskategorie nominieren; die Jury bestimmt, wer davon die Auszeichnung erhält.

Die Mitglieder der Jury sowie amtierende Mitglieder des GEMA Aufsichtsrates sind von der Preiszuteilung ausgeschlossen.

§ 2 PREISVERLEIHUNG

Der Deutsche Musikautor*innenpreis wird in der Regel einmal jährlich im Rahmen einer Preisverleihung verliehen. Die

Preisträger*innen erhalten eine Preis-Skulptur. Der Förderpreis ist dotiert und wird in den Sparten E und U vergeben. Eine Teilung des Preises ist nicht möglich, jedoch können Personen gemeinsam ausgezeichnet werden, wenn sie ein Werk zusammen erschaffen haben.

Die Namen der Ausgezeichneten werden erst zum Zeitpunkt der Preisverleihung bekanntgegeben.

§ 3 PREISKATEGORIEN

Es werden bis zu 13 Preise verliehen:

- Fünf Preise im Bereich Komposition
- Zwei Preise im Bereich Textdichtung
- Ein Preis zur Auszeichnung des Lebenswerkes
- Zwei Preise zur Nachwuchsförderung (jeweils einer in der Sparte U und E)
- Ein Preis zur Auszeichnung des erfolgreichsten Werkes
- Bis zu zwei Sonderpreise

Kriterien für die Preisvergabe werden vorab vom Aufsichtsrat der GEMA festgelegt.

§ 4 NOMINIERUNG / ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

Für alle Kategorien, ausgenommen das „Erfolgreichste Werk“ sowie die bis zu zwei gewählten Sonderpreise des Aufsichtsrates, können Mitglieder der GEMA sowie der in der GEMA vertretenen Berufsgruppen Vorschläge einreichen. Die tatsächlichen Nominierungen erfolgen ausschließlich durch die Jury selbst. Voraussetzung für eine Nominierung ist die Mitgliedschaft in der GEMA für alle relevanten Rechtekategorien.

Die Preisträger*innen der bis zu zwei Sonderpreise werden nicht von der Jury, sondern vom Aufsichtsrat der GEMA bestimmt.

In der Regel ist einer der beiden Sonderpreise der Sonderpreis Inspiration. Dieser ehrt Musikautor*innen, die durch herausragendes künstlerisches Wirken und Schaffen inspirieren. Sie wirken als starke Vorbilder, und das im besten Falle für mehrere Musikgenres und mehrere Generationen von Musikautor*innen.

Für den oder die vergebenen Sonderpreise des Aufsichtsrates kuratiert der Kulturausschuss in einer Kulturausschusssitzung die Vorschläge. Dieser legt die zur Wahl stehenden Personen dem Aufsichtsrat in der Oktobersitzung zur Abstimmung vor.

§ 5 ALLGEMEINE REGELUNGEN

Die Jurymitglieder wirken ehrenamtlich.

Die Jurysitzungen sind nicht öffentlich. Die Jurymitglieder sind in ihrer Entscheidungsfindung unabhängig und über die Auswahlverfahren zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Entscheidungen der Jury sind nicht anfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6 ÄNDERUNGEN DES STATUTS

Änderungen am Statut erfolgen durch den Aufsichtsrat der GEMA.

§ 7 AKADEMIE DEUTSCHER MUSIKAUTOR*INNEN

Aufgaben und Zusammensetzung der Akademie Deutscher Musikautor*innen sind in einem gesonderten Statut geregelt.